

Für das Nachschlagewerk! . ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

10. Okt. 1966

Gesetz: BGB §§ 392, 394, 139; ZPO §§ 313, 564, 565, 829, 835, 836,
850 c; AnFG § 3 Abs. 1 Nr. 1

Leitsätze:

1. Eine vor der Lohnpfändung zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffene Aufrechnungsvereinbarung kann, falls sie nicht nach den Regeln des Anfechtungsgesetzes anfechtbar und wirksam angefochten ist oder sonst gegen zwingendes Recht verstößt, dem Pfändungsgläubiger insoweit entgegengesetzt werden, wie die Voraussetzungen einer einseitigen Aufrechnung nach § 392 BGB gegeben sind. Das heißt: Die vor der Pfändung getroffene Aufrechnungsvereinbarung geht der Pfändung dann vor, wenn die zur Aufrechnung gestellte Forderung vor der Beschlagnahme erworben ist und nicht nach der Beschlagnahme und auch nicht später als die gepfändete Lohnforderung fällig wird (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 392 BGB).
2. Trifft ein Berufungsgericht in entscheidungserheblichen Fragen tatsächliche Feststellungen, die in sich widerspruchsvoll sind, so macht es damit dem Revisionsgericht die zuverlässige Nachprüfung des Berufungsurteils unmöglich. In solchen Fällen muß ein landesarbeitsgerichtliches Urteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden (vgl. BAG AP Nr. 5 zu § 313 ZPO).

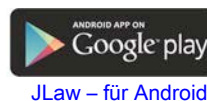
Aktenzeichen: 3 AZR 177/66

Urteil des BAG vom 10. Oktober 1966

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Urteilstenor zugestellt
am 10. Oktober 1966

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 7. Oktober 1966 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Meyer und Bäumer für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 30. März 1966
- 1 Sa 99/66 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Beklagte war Arbeitgeber des Konditors H
W ; er wird von der Klägerin aufgrund einer Lohn-
pfändung als Drittschuldner in Anspruch genommen.

Die Klägerin hat gegen ihren Schuldner H W
einen vollstreckbaren Zahlungsbefehl über 2.844,39 DM
nebst Zinsen erwirkt. Aufgrund dieses rechtskräftigen
Schuldtitels hat sie die Lohnforderungen ihres Schuldners
gegen den Beklagten durch Beschluß des Amtsgerichts Herford
(7a M 691/65) pfänden und sich zur Einziehung überweisen
lassen. Der Beschluß wurde dem Beklagten am 1. Juni 1965
zugestellt. Der Schuldner W war bei dem Beklagten vom
15. April bis zum 15. Oktober 1965 als Konditor beschäftigt.
Als monatlicher Nettolohn waren 680,-- DM vereinbart; Unter-
kunft und Verpflegung erhielt W bei dem Beklagten nicht.
W muß seine Frau und ein Kind unterhalten. Der Beklag-
te hat keine Beträge an die Klägerin abgeführt.

Aufgrund eines früheren vollstreckbaren Zahlungsbefehls
über einen Teilbetrag in Höhe von 301,-- DM hat die Klägerin
am 13. September 1965 diese Summe nebst Zinsen und Kosten
beim Beklagten beigetrieben.

Die Klägerin hat behauptet, der Beklagte hätte
mindestens weitere 301,-- DM an sie abführen müssen.
Sie hat deshalb einen Vollstreckungsbefehl über 301,-- DM
nebst 8 % Zinsen seit 6. November 1965 (Zustellung des
Zahlungsbefehls) erwirkt. Der Vollstreckungsbefehl wurde
am 13. November 1965 zugestellt. Der Beklagte hat am
16. November 1965 Einspruch eingelegt.

Die Klägerin hat beantragt,
den Vollstreckungsbefehl aufrechtzuerhalten.
Der Beklagte hat beantragt,
den Vollstreckungsbefehl aufzuheben und die
Klage abzuweisen.

Er hat behauptet, er habe mit dem Schuldner am 19. April
1965, also vor der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungs-
beschlusses, folgenden Darlehensvertrag geschlossen:



"1. Heute wird zwischen dem obigen Geschäftsinhaber,
O R , (Darlehnsgeber)
und
dem Konditor, H W , H ,
, (Darlehnsnehmer)
folgendes vereinbart:

2. Herr H W erhält von mir ein Bardarlehn in
Höhe von

DM 1.800,--

(Eintausendachthundert).

3. Das Darlehn wird ohne Stellung einer Sicherheit
und ohne Zinsberechnung gewährt.
Die Rückzahlung muß bis spätestens 31. Oktober 1965
erfolgt sein. Beide Vertragspartner sind berechtigt,
das Darlehn kurzfristig aufzukündigen.
4. Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, die volle
Saison 1965, die bis Ende September 1965 dauert,
bei mir als Konditor zu arbeiten.
5. Das Darlehn wird aus buchungstechnischen Gründen
nicht vom Nettolohn einbehalten.
6. Sollte die Rückzahlung auf freiwilliger Basis nicht
erfolgen, wird für die vorhergehende nicht gezahlte
Rate, der darauf folgende Lohn in voller Höhe ein-
behalten.
7. Die Rückzahlung wird wie folgt vereinbart:

1. Rate	fällig	am	1. bis	spätestens	5.6.65	DM 400.--
2. "	"	"	1. "	"	5.7.65	" 400.--
3. "	"	"	1. "	"	5.8.65	" 400.--
4. "	"	"	1. "	"	5.9.65	" 400.--
5. "	"	"	1. "	"	5.10.65	" 200.--"

Der Beklagte meint, wegen dieses Vertrages sei er nicht
verpflichtet gewesen, Lohnanteile des Schuldners W
an die Klägerin abzuführen. Er hat behauptet, die Klägerin
darauf hingewiesen zu haben; deshalb habe die Klägerin mit
W einen Stundungsvergleich abgeschlossen, wonach W
monatlich nur 100,-- DM unmittelbar an die Klägerin zahlen
sollte.

Die Klägerin hat erwidert, Nr. 6 des Darlehensvertrages
verstoße gegen § 394 Satz 1 BGB und sei daher nichtig.
Im übrigen sei gemäß § 392 BGB eine Aufrechnung von Lohn-
forderungen W , die erst nach dem 1. Juni 1965 fällig
wurden, ausgeschlossen. Außerdem habe W bis zum 13. Sep-

tember 1965 seine Darlehensraten bar bezahlt, so daß eine Aufrechnung insoweit ohnehin ausscheide. Der Stundungsvergleich habe keine Wirkungen für den Beklagten entfaltet; er sei auch aufgrund einer Verfallklausel gegenstandslos geworden, weil W seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin kann ihren Klageanspruch darauf stützen, daß sie seit der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses allein zur Einziehung der Lohnforderungen W berechtigt ist, soweit die Forderungen pfändbar sind (§§ 835, 836 ZPO i.V. mit § 829 Abs. 3 ZPO und § 832 ZPO). Der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß wurde am 1. Juni 1965 zugestellt; das Arbeitsverhältnis endete am 15. Oktober 1965. Der Beklagte war deshalb verpflichtet, alle innerhalb dieses Zeitraumes fälligen pfändbaren Gehaltsteile des W bis zu dem gepfändeten Betrag an die Klägerin zu zahlen.

Davon geht auch das Landesarbeitsgericht aus. Das Berufungsgericht hat aber die Klage mit der Begründung abgewiesen, der zwischen dem Beklagten und W abgeschlossene Darlehensvertrag vom 19. April 1965 enthalte in Nr. 6 eine Aufrechnungsvereinbarung und diese stehe dem Wirksamwerden der später bewirkten Beschlagnahme der Lohnforderung durch den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß entgegen. Die tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts reichen indessen nicht aus, um dieses Ergebnis zu tragen.

1. Die Klägerin irrt allerdings, wenn sie den Darlehensvertrag für nichtig hält, weil die Aufrechnungsvereinbarung sich nicht auf den pfändbaren Lohnanteil beschränke, sondern den vollen Arbeitslohn des W beanspruche und somit gegen § 394 Satz 1 EGB verstoße. Die Aufrechnungsklausel in Nr. 6 des Vertrages verstößt zwar gegen zwingendes Recht.



Dies führt aber nur dann zur Nichtigkeit des ganzen Vertrages, wenn nicht anzunehmen ist, daß der Darlehensvertrag auch ohne den nichtigen Teil geschlossen worden wäre (§ 139 EGB).

Man kann davon ausgehen, daß der Darlehensvertrag auch mit dem zulässigen Inhalt zustande gekommen wäre. Arbeitgeberdarlehen solcher Art sollen den Arbeitsplatz verlockender erscheinen lassen und den Arbeitnehmer an den Betrieb binden. Der Beklagte hat W für seinen Saison-Betrieb ("K ") eingestellt; ihm mußte deshalb besonders daran gelegen sein, diesen wenigstens für einige Monate festzuhalten. In Nr. 4 des Vertrages wird die Bindung des W für die ganze Saison ausdrücklich festgelegt. W hat seinerseits unter Eid bestätigt, daß schon für seine Arbeitsaufnahme die Aussicht, ein Darlehen zu erhalten, wesentlich war; er habe sich einen Personenkraftwagen kaufen wollen, um damit seine Arbeitsstelle besser erreichen zu können. Beide Vertragsparteien waren also an dem Darlehensvertrag interessiert. Die Aufrechnungsvereinbarung in Nr. 6 des Darlehensvertrages hat demgegenüber nur eine Nebenfunktion. Sie soll die Rückzahlung soweit als möglich sichern.

Unter diesen Umständen darf angenommen werden, daß der Darlehensvertrag auch ohne den nichtigen Teil abgeschlossen und die Aufrechnungsklausel, hätten die Parteien die Teilnichtigkeit bedacht, nicht ganz entfallen, sondern in modifizierter Form in den Vertrag aufgenommen worden wäre. Dem Beklagten mußte eine beschränkte Aufrechnungsklausel lieber sein als gar keine, und W hätte aus der Begrenzung nur einen Nutzen gezogen.

Folglich ist nach § 139 BGB der Vertrag insoweit wirksam, als er nicht gegen § 394 BGB i.V. mit § 850 c ZPO verstößt, d.h. Nr. 6 des Vertrages erstreckt sich nur auf den pfändbaren Teil der Lohnansprüche W . Da auch die Klägerin nur diesen Teil für sich beanspruchen kann, vermag sie aus der Teilnichtigkeit des Vertrages



nichts für sich herzuleiten.

2. Der Darlehensvertrag steht aber der Klageforderung nur dann im Wege, wenn er den Beklagten berechtigte, auch noch nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses am 1. Juni 1965 mit seinen Forderungen auf Rückzahlung der Darlehensraten gegen die pfändbaren Teile der Lohnforderungen des W aufzurechnen.

Nun sieht der Vertrag eine Rückzahlung des Darlehens im Wege der Aufrechnung erst in zweiter Linie vor. In erster Linie sollten "aus buchungstechnischen Gründen" die monatlichen Rückzahlungsraten nicht vom Nettolohn einbehalten, sondern von W bar bezahlt werden (Nr. 5). Erst für den Fall, daß W eine Rückzahlungsrate nicht zahlen sollte, wurde in Nr. 6 eine Aufrechnung dieser Rate mit dem folgenden Lohn vereinbart. Es sollte also zu einer Aufrechnung gemäß Nr. 6 des Vertrages nur dann kommen, wenn W mit einer Rückzahlungsrate in Verzug geriet.

Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, daß diese Voraussetzung eingetreten war. Denn es sagt in seinen Entscheidungsgründen: "Die Aufrechnungsvereinbarung war in Kraft getreten, da der Schuldner von sich aus nicht leistete."

Soweit hierin eine Tatsachenfeststellung liegt, steht diese aber im Widerspruch zum Urteilstatbestand. Das Landesarbeitsgericht nimmt in seinem Tatbestand Bezug auf den schriftlichen Darlehensvertrag (Bl. 32 seiner Akten). Auf der Rückseite dieser Urkunde finden sich folgende Eintragungen:

"Rückzahlungen:

1. Rate am 4. VI. 65	400.00 DM Unterschrift
2. Rate am 2. VII. 65	200.00 DM Unterschrift
" " 8. VII. 65	200.00 DM Unterschrift
3. Rate am 6. VIII. 65	400.00 DM Unterschrift
4. Rate 3. IX. 65	200.00 DM Unterschrift
5. Rate am 5. X. 65	400.00 DM Unterschrift

B.S. 5. X. 1965 Beträge dankend erhalten
O R "



Außerdem hat der Schuldner W bei seiner Vernehmung als Zeuge vor dem Arbeitsgericht am 4. Januar 1966 ausdrücklich zu Protokoll bekundet: "Er habe den Vertrag unterschrieben, auf der Rückseite seien jeweils die gezahlten Beträge aufgeführt worden." Das hat W ausgesagt, nachdem nach dem Inhalt des Protokolls in einem Satz vorher der Beklagte den Darlehensvertrag zu den Akten überreicht hatte. Der Zeuge hat auch angesichts dieser Urkunde bestätigt, dabei "handele es sich um den mit dem Beklagten abgeschlossenen Vertrag". Das Landesarbeitsgericht verweist ausdrücklich sowohl auf die Beweisaufnahme wie auf die Niederschrift. Die Eintragungen auf der Rückseite des Darlehensvertrages und die Aussagen des Zeugen stimmen schließlich auch überein mit dem - im angefochtenen Urteil ebenfalls in Bezug genommenen - Schriftsatz des Beklagten vom 29. November 1965, wo ausgeführt ist, W sei mit seinen Rückzahlungen an den Beklagten nach der Pfändung durch den Gerichtsvollzieher am 13. September 1965 in Verzug gekommen.

Hieraus ergibt sich, daß die tatsächlichen Feststellungen, die dem Urteil zugrunde liegen, in sich widerspruchsvoll sind. Es ist ungeklärt, ob und wie lange W seine Rückzahlungsverpflichtungen aus dem Darlehensvertrag pünktlich erfüllt hat. Dieser Mangel ist gemäß § 559 Satz 2 ZPO von Amts wegen zu berücksichtigen; denn eine Unklarheit über den zur Entscheidung anstehenden Sachverhalt macht dem Revisionsgericht die oben bereits als entscheidungserheblich gekennzeichnete zuverlässige Nachprüfung unmöglich, ob und welche Lohnansprüche W von der Lohnpfändung der Klägerin erfaßt werden konnten (BAG AP Nr. 5 zu § 313 ZPO mit zust. Anm. v. Pohle). Aus diesem Grunde mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

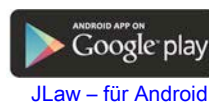
3. Zur rechtlichen Beurteilung weist der Senat auf folgendes hin:

a) Das Landesarbeitsgericht wird an erster Stelle klären

müssen, wie die Rückzahlung der Darlehensraten gehandhabt worden ist. Hierbei ergeben sich, soweit sich der Sachverhalt nach dem bisherigen Stand der Feststellungen übersehen läßt, folgende Möglichkeiten:

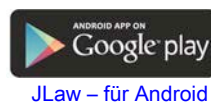
- (1) Hat W die Raten jeweils bar gezahlt, so bleibt für eine Aufrechnung kein Raum. Der Beklagte mußte folglich den pfändbaren Teil des Lohnes an die Klägerin abführen.
- (2) Es kann auch sein, daß W die einzelnen Raten-schulden an den auf der Rückseite des Darlehensvertrages eingetragenen Tagen im Wege der Aufrechnung erfüllt hat. Dies könnte allerdings nicht in Vollzug der Aufrechnungsvereinbarung in Nr. 6 des Vertrages geschehen sein. Denn die Aufrechnungsklausel sieht, wie dargelegt, nur im Falle des Verzuges eine Aufrechnung mit der jeweils aus dem Vormonat rückständigen Rückzahlungsrate vor. Die einzelnen Raten sind aber immer zu Beginn des Monats quittiert, in dem sie fällig waren. Andererseits würde der Vertrag einem solchen Verfahren nicht im Wege stehen; denn der Beklagte und W waren nicht gehindert, von der in Nr. 5 des Vertrages vorgesehenen Barzahlung im beiderseitigen Einvernehmen wieder abzuweichen.

Es käme dann also darauf an, ob einer Aufrechnung durch den Beklagten die inzwischen erfolgte Beschlagnahme der Lohnforderungen gemäß § 392 EGB im Wege stand. Da nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts der Beklagte seine Forderungen auf Rückzahlung der Darlehensraten vor der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, nämlich durch den Vertrag vom 19. April 1965, erworben hat, käme ein Aufrechnungsverbot nach der ersten Alternative des § 392 EGB nicht in Betracht. Die Aufrechnung wäre aber dennoch nach der zweiten Alternative des § 392 BGB insoweit ausgeschlossen, wie die einzelnen Rückzahlungsraten später als die gepfändeten Lohnforderungen fällig waren. Das Landesarbeitsgericht wird also in diesem Fall - woran es bisher völlig fehlt - Feststellungen über die für W maßgeblichen Lohnzahlungstermine treffen müssen. Es wäre außerdem zu klären, ob zwischen den Quittungsterminen noch weitere



Lohnzahlungstermine lagen, für die sich die Pfändung auswirken konnte. Ferner wäre darauf zu achten, ob W etwa außer dem festgestellten Nettomonatslohn von 680,-- DM von dem Beklagten weitere Bezüge erhielt; hierfür könnte sprechen, daß die Rückzahlungsraten nach Nr. 5 des Vertrages "aus buchungstechnischen Gründen" nicht vom Nettolohn einbehalten werden sollten.

(3) Falls die auf der Rückseite des Darlehensvertrages vermerkten Quittungen sich als unrichtig erweisen und - wie das Landesarbeitsgericht angenommen hat - W mit seinen Rückzahlungsverpflichtungen in Rückstand geraten war, könnte die Aufrechnungsvereinbarung in Nr. 6 des Vertrages zur Anwendung gekommen sein. Für diesen Fall wird auf das Urteil des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 1. August 1959 - AP Nr. 1 zu § 392 BGB - hingewiesen. Nach dieser Entscheidung kann eine vor der Pfändung zwischen Arbeitgeber-Drittschuldner und Schuldner getroffene Aufrechnungsvereinbarung - falls sie nicht nach den Regeln des Anfechtungsgesetzes anfechtbar und wirksam angefochten ist oder sonst gegen zwingendes Recht verstößt - dem Pfändungsgläubiger insoweit entgegengesetzt werden, wie die Voraussetzungen einer einseitigen Aufrechnung gemäß § 392 BGB gegeben sind. Das heißt: Die vor der Pfändung getroffene Aufrechnungsvereinbarung geht der Beschlagnahme jedenfalls dann vor, wenn die zur Aufrechnung gestellte Forderung vor der Beschlagnahme erworben ist und nicht nach der Beschlagnahme und auch nicht später als die gepfändete Lohnforderung fällig wird. Die vom Landesarbeitsgericht aufgeworfene Frage, ob darüber hinaus eine Aufrechnungsvereinbarung (trotz dem Urteil des Senats vom 22. Mai 1965 - 3 AZR 306/64 - BAG 17, 159 [161-163] = AP Nr. 4 zu § 611 BGB Kellner) auch dann der Beschlagnahme vorgeht, wenn die Voraussetzungen des § 392 BGB nicht vorliegen, hat das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 1. August 1959 offen gelassen. Der vorliegende Sachverhalt gibt auch dem erkennenden



Senat keinen Anlaß, sich hierüber zu äußern.

b) Wenn sich ergibt, daß der Darlehensvertrag der Beschlagnahme der Lohnforderungen des W zugunsten der Klägerin nicht im Wege steht, wird das Landesarbeitsgericht schließlich noch prüfen müssen, ob die Klägerin, wie der Beklagte behauptet hat, mit W einen Stundungsvergleich geschlossen hat und ob der Beklagte aus diesem Vergleich auch zu seinen Gunsten eine Einwendung gegen den Klageanspruch herleiten kann.

gez. Dr. Stumpf Hilger Dr. Gröninger
Dr. Gerh. Meyer Bäumer

